

IX ZB 371/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malke E [REDACTED],
R [REDACTED] G [REDACTED] / I [REDACTED], N [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß der Klägerin wegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden weitere Ansprüche zustehen, als ihr vom Landgericht zuerkannt worden sind. Ein rheumatisches Gelenkleiden sei nicht feststellbar. Der Bluthochdruck, der sich aus dem anlagebedingten juvenilen Hypertonus als Dauerhochdruck entwickelt habe, wäre auch ohne die Verfolgung seit 1946 eingetreten, die Verfolgung habe jedoch bewirkt, daß er bereits seit 1941 aufgetreten sei. Für die Zeit seiner früheren Entstehung sei er in seinem ganzen Umfang als Verfolgungsleiden im Sinne der wesentlichen Mitverursachung anzusehen. Die Psychoneurose der Klägerin und mit ihr zusammenhängende funktionelle Beschwerden im Magen-Darm-Trakt seien nicht verfolgungsbedingt, desgleichen nicht ein Wirbelsäulenleiden und andere geltend gemachte Krankheiten und Beschwerden.

- 3 -

Die Entscheidung beruht auf der Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses, insbesondere der erstatteten medizinischen Gutachten, und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf; auch eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist nicht erkennbar. Da die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ebenfalls keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert, sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht gegeben. Mit verfahrensrechtlichen Einwendungen kann die Zulassung nur unter besonderen Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, erreicht werden (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Die Beschwerde der Klägerin ist mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wilstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)